

Bischöfliches Ordinariat • Postfach 1355 • 65533 Limburg

**Pastoraler Raum
Main-Taunus-Ost**

Der Generalvikar

Aktenzeichen
613E/66710/22/01/3 - G/Ri/ea

Limburg/Lahn
21. Oktober 2022

Anzuwendender Zusatz zur Vereinbarung

Meine zustimmende Kenntnisnahme erfolgt unter folgender Anmerkung:

II.4 „Ortsteams des Verwaltungsrats“

Als Rechtsgrundlage wird hier § 14 KVVG angegeben. Damit handelt es sich bei den „Ortsteams“ rechtlich um Ausschüsse des Verwaltungsrats. Diese dürfen nach § 14 Abs. 1 KVVG die Beschlüsse des VRK nur „vorbereiten“. Die Kommentierung hält dazu fest: „Die Ausschüsse haben keine eigene Entscheidungsbefugnis, sondern dienen allein der Vorbereitung der Beschlüsse des Verwaltungsrats.“

Die Ausführungen in der Gründungsvereinbarung, womit die „Entscheidungen direkt vor Ort umgesetzt“ werden können, und die Vergabe von „Gattungsvollmachten“ lassen sich nicht unter § 14 KVVG subsumieren. Wenn Gattungsvollmachten für Mitglieder des VRK oder weitere Einzelpersonen erteilt werden sollen, wäre dies kein Fall des § 14 KVVG, sondern ein Fall des § 10 KVVG. In jedem Fall ist eine solche Gattungsvollmacht dann genehmigungspflichtig nach § 20 Abs. 1 Buchst. I) KVVG.

Limburg, den 21. Oktober 2022



Domkapitular Georg Franz
Stellv. Generalvikar